

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 19 (1931)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30 Privatabonnement Fr. 1.50.

Sitten, den 15. Dezember 1931

Nr. 12

19. Jahrgang

Raiffeisenworte.

Unverzinst darf beim Kaufmann kein oder nur so viel Geld liegen bleiben, als er zum täglichen Verkehr nötig hat. Der Bauer, der Handwerker, ja sogar der Tagelöhner müssen es ebenso machen. Sie müssen auch ihren Bankier, ihre Kasse haben, in welche sie ihre Ersparnisse einlegen, von der sie den notwendigen Bedarf an Geld jederzeit entnehmen können, und zwar zu einem möglichst günstigen Zinsfuß. Sie müssen, wenn sie mit der Zeit fortschreiten, wenn sie nicht immer mehr zurückbleiben wollen.

F. W. Raiffeisen 1866.

Schutz der Familie und Kredithilfe.

Der lebendige Quell, aus dem der Gesellschaft die Kräfte zufließen, liegt in der Familie. Auch der Staat kann nur gedeihen und gesichert sein, wenn in der Familie seine Kraft ruht, das Familienleben gesichert ist. Nichts verfehlter als das, wenn von gewisser Seite die Familie heute als eine überholte und überwundene Einrichtung bezeichnet und behauptet wird, deren Zwecke könnten auf andere Weise, wie genossenschaftlicher Haushalt und Anstaltserziehung, besser gefördert werden. Aber gerade das zeigt uns, wie der Familie Gefahren drohen, und wie wichtig es ist, die Bedeutung der Familie und deren Schutz zum Gegenstand ernstlicher und allseitiger Arbeit zu machen.

Diese Fragen um die Familie sind wohl in erster Linie Fragen der Weltanschauung. Die geistige Einstellung zur Familie hängt in weitgehendem Maße ab von der religiösen und sittlichen Einstellung des Menschen. Aber daneben dürfte es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Erhaltung und Sanierung der Familie eine wichtigste soziale Frage ist, die im Mittelpunkt der christlichen Sozialreform zu stehen hat. Seit langem schon sind es besonders die positiv christlichen Kreise und Organisationen beider Konfessionen in der Schweiz, welche die Sorge für die Familie als der Urzelle des Staates und der Gesellschaft sich angelegen sein lassen, und in ihren Wirtschafts- und Sozialprogrammen in besonderer Weise zum Ausdruck bringen.

Mit diesem wirtschaftlichen Schutz der Familie hat sich eine Studententagung befaßt, die am 21. und 22. November 1931 in Zürich abgehalten wurde und von der schweizer. Vereinigung für Sozialpolitik im Namen einer ganzen Anzahl von Vereinen und Verbänden eingeladen war. „Immer deutlicher zeigt es sich“, heißt es im Einladungsschreiben, „daß der Bestand der Familie durch die Zeitverhältnisse zunehmend gefährdet wird. Und doch bedeutet eine feste wirtschaftliche Grundlage eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhaltung der Familiengemeinschaft und die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben.“ Der erste Teil der Verhandlungen war der Familie als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft gewidmet, mit der Aufgabe, die bestehenden Verhältnisse zu schildern. Der zweite Teil behandelte die Probleme des wirtschaftlichen Familienschutzes, und zwar sowohl in bezug auf Einnahmen wie auch auf Ausgaben und weitere damit im Zusammenhang stehende Fragen. In diesem Teil wurde auch die Kreditfrage behandelt.

„Kreditbeschaffung für kreditwürdige Unbemittelte“, so lautete das Thema, über das Universitätsprofessor Dr. Marbach (Bern) in sehr interessanter Weise sich verbreitete. Die heutige Wirtschaft ist in weitgehendem Maße

eine Kreditwirtschaft. Es zeigt sich aber, daß eine ganz große Bevölkerungsschicht von den Vorteilen der Kreditwirtschaft ausgeschaltet ist oder ausgeschaltet erscheint. Diese Schicht setzt sich zusammen aus der Arbeiterschaft und dem untern Teile des Mittelstandes — Klein- und Schuldenbauern, Kleingewerbe, Kleinhandel, aber auch kleine und mittlere Beamte. Daß diese kreditarmen aber doch vielfach kreditwürdigen Leute von der Kreditmöglichkeit ausgeschaltet sind, dieser Gedanke ist heute um so unerträglicher, als jetzt bekannt geworden ist, wie leicht auch kreditunwürdige Auslandsstellen zu schweizerischen Leihkapitalien gekommen sind. Das Bedürfnis namentlich für Ueberbrückungskredite (Kredite zur Bezahlung außerordentlicher Inanspruchnahme familiärer oder geschäftlicher Natur) ist bei den genannten Bevölkerungsschichten viel größer, als öffentlich bekannt ist. Gerade im Interesse des Familienschutzes sollten diese Leute Kredite zur Verfügung erhalten, diese könnten damit sehr oft von großer Not und Familienverfall gerettet werden. Der Kreditbedürftige verfällt bei Fehlen normaler Hilfe sonst der Pfandleihanstalt oder dann einer jener Winkelbanken — deren es auch heute noch gibt — die ihn ausfaugt durch Wucherzinsen und ihm eine Erholung erst recht verunmöglicht. Prof. Dr. Marbach weist dann darauf hin, wie in Amerika bei den Banken Personalkreditabteilungen eingebaut und darin dann das Kreditbedürfnis der kleinen Leute für kleine Kredite mit ratenweisen Abzahlungen der Bezüge organisiert worden sei. Das wäre auch bei uns in der Schweiz möglich. Durch Eröffnung banfmäßig geleiteter Personalkreditabteilungen bei schweizer. Kreditinstituten könnten nicht nur die Chancen vieler Familien im Wirtschaftsleben gebessert werden, von hier aus könnte auch die Sozialfürsorge eine wesentliche Entlastung erfahren. Durch rasche Förderung einer Kreditorganisation zu Gunsten unbemittelter Kreditwürdiger könnten die schweizer. Banken viel von dem Prestige wiedergewinnen, das sie zufolge unvorsichtiger Auslandskreditierungen zum Teil verloren haben.

Prof. Dr. Marbach hat in seinen Ausführungen und Anregungen vor allem städtische Verhältnisse im Auge. In der Diskussion wurde dann auch auf die Zustände in ländlichen Verhältnissen und Kreisen hingewiesen. Auch auf dem Lande ist die Naturalwirtschaft heute durch die Geldwirtschaft weitgehend ersetzt und ist die wirtschaftliche Lage der finanzziel schwächeren Bevölkerungsschichten stark beeinflusst von der Kreditfrage und kann durch Lösung dieser Kreditfrage eine außerordentlich wichtige Förderung erhalten. Der Klein- und Schuldenbauer, aber auch viele Handwerker und Gewerbetreibende benötigen den Personalkredit zur Beschaffung des Betriebskapitals, als Betriebskredit. Nur wenn es möglich ist, auf dem Wege der Kreditbeschaffung die Grundlagen für die Uebernahme eines selbständigen Betriebes zu beschaffen, kann der Uebertritt zahlreicher Unbemittelter oder wenig Bemittelter ins Proletariat verhindert werden, während Kreditbeschaffung für die gleichen Kreise den allmählichen Aufstieg in den Mittelstand bedeutet. Dieser Personalkredit muß aber auch möglich sein. Gewiß hat das Vertrauen in die persönliche Zuverlässigkeit hin und wieder auch Krisen erlebt. Auf der andern Seite aber wird man sagen müssen, daß gerade heute ein Kapitalreichtum keineswegs so sicher ist, wo ganze Vermögen mit erstaunlicher Geschwindigkeit verschwinden. Arbeit, Intelligenz und Sparsinn stellen daher auch einen Kapitalwert dar, und wie Bundesrat Dr. Mury erst kürzlich sich ausdrückte, stellen sie in Zukunft mehr noch als in der Vergangenheit den wahren Reichtum dar. Und auf die Arbeitskraft und den Arbeitswillen, auf Intelligenz und Sparsinn, auf die persönliche

Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit des KreditSuchenden ist beim Personalkredit abzustellen, sowohl vom Kreditgeber wie auch von den hinter dem Schuldner stehenden Bürgen. Das zeigt aber auch, daß dieser Personalkredit einer ganz besondern Behandlung bedarf.

Und nun sind wir in der Schweiz in der glücklichen Lage — und auch darauf ist an der Studententagung in Zürich hingewiesen worden —, daß die Beschaffung des Personalkredites „für kreditwürdige Unbemittelte“ wenigstens auf dem Lande vielerorts schon eine recht befriedigende Lösung gefunden hat durch die ländlichen Darlehenskassen nach System Raiffeisen, die sog. Raiffeisenkassen. Die Raiffeisenkassen sind, wie die Genossenschaften überhaupt, Kinder der Not; sind ein Zusammenschluß der Kreditbedürftigen mit ihren besser situierten Mitbürgern, um durch das gemeinsame Vorgehen sich Kredit zu verschaffen. Sie sind immer nur berechnet für einen kleinen Kreis, eine Gemeinde. Das erleichtert nicht nur die vorgeschriebene unentgeltliche Verwaltung, sondern gibt zum vornherein den leitenden Organen eine genaue Kenntnis über die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der kreditSuchenden Mitglieder, denn nur an Mitglieder dürfen Darlehen abgegeben werden. Der Personalkredit setzt die genaueste Kenntnis des Kreditnehmers voraus, seine Solidität, seine Sparbarkeit und Arbeitsamkeit spielen dabei eine wichtige Rolle, und im kleinen Gemeindegemeinschaft sind diese Voraussetzungen für den Personalkredit ohne Informationen und Kosten festgestellt, und zwar am zuverlässigsten festgestellt. Neben der unentgeltlichen Verwaltung besteht noch als weiterer Raiffeisengrundsatz die Bestimmung, daß keine Dividenden verteilt werden dürfen, aller Reingewinn in einen unteilbaren Reservefonds zu fallen hat, der dann im Interesse der Mitglieder arbeitet. In diesen beiden Vorschriften liegt das Geheimnis der für die Schuldner vorteilhaften Zinsbedingungen. Es ist klar, daß die Höhe der Zinsen gerade beim Kredit an Unbemittelte und finanziell Schwache und heute noch in einer Krisenzeit eine wesentliche Rolle spielen muß. Hier ist der Kreditnehmer überhaupt nicht in der Lage, einen hohen Zins zu bezahlen. Man muß ihm das Geld zu billigen Bedingungen abgeben können, wenn man ihm ermöglichen will, sich aufzuarbeiten. Damit im engsten Zusammenhang besteht die Anordnung, daß die Darlehen nur an kreditfähige und kreditwürdige Mitglieder abgegeben werden und daß die Zweckbestimmung des Kredites im Gesuche auch anzugeben ist, und ferner, daß bei jedem Personalkredit die Art und Weise und die Zeit der Rückzahlung, durch ratenweise Amortisationen, angepaßt an die Leistungsfähigkeit des Schuldners, immer zum voraus zu vereinbaren sind. Man will den Schuldner damit auch erziehen, man will ihn mit dem Kredit nicht in Schulden hineinbringen, sondern man will ihm aus den Schulden heraus helfen. Schon F. W. Raiffeisen sagte von seinen Darlehenskassen, sie seien nicht allein Geldinstitute, sie sollen auch erzieherisch auf ihre Mitglieder einwirken.

Wenn die über 540 heute in der Schweiz bestehenden ländlichen Darlehenskassen mit nahezu 50,000 Mitgliedern denselben alljährlich über 1 Million Franken durch Zinsverbilligung ersparen, so bleibt dieses Geld in den Taschen der Mitglieder, die sich ausschließlich aus dem ländlichen Mittelstand rekrutieren und zu denen auch zahlreiche Leute gehören, die wir mehr oder weniger zu den Unbemittelten rechnen müssen. Wo die Raiffeisenkassen bisher Eingang gefunden, haben sie auch vielen finanziell schwachen Mitgliedern es ermöglicht, dank einer vorteilhaften und auf ihre Verhältnisse angepaßten Kreditgelegenheit, sich auf der Scholle und in ihrem Betriebe zu halten; durch dieselben wurden sie in ihrem Existenzkampf unterstützt und in ihrem Aufstieg gefördert. Es handelt sich bei den Raiffeisenkassen ihrem innern Wesen nach nicht um eigentliche Banken, sondern um gemeinnützige, auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaute Selbsthilfe-Organisationen. Und die größte Wohltat, die man einem Menschen erweisen kann, ist die Hilfe zur Selbsthilfe. Das ist praktischer Familienausbau, unbedingt notwendige wirtschaftliche Grundlage als Voraussetzung für die Erhaltung der Familien, eine feste Stütze auch für Wirtschaft, Gesellschaft und Staat!

Dr. St.

Ein objektiver Regierungsentcheid.

Der „Raiffeisenbote“ hat im Verlaufe der Jahre wiederholt Veranlassung gehabt, Regierungsentseide zu kritisieren, denen nach seiner Auffassung eine streng sachliche Begründung fehlte. Um so mehr freut es ihn heute, von einem Beschlusse Kenntnis geben zu können, der auf keinerlei Voreingenommenheit gegenüber den Raiffeisenkassen schließen läßt und daneben zeigt, daß nicht nur Mißtrauen gegenüber den Behörden, sondern auch Vertrauen in die Behörden gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Refusentscheid der Regierung des Kantons Glarus gegenüber der Darlehenskasse Näfels in Sachen Erteilung der Sparkassenzession.

Im Vorwinter 1929 schlossen sich 35 Mitglieder zur Darlehenskasse Näfels und damit zur ersten Raiffeisenkasse im Kanton Glarus zusammen. Glarus gehört zu denjenigen Kantonen, welche im Jahre 1912 beim Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von dem im Schlußtitel 57 eingeräumten Recht Gebrauch machten, den Sparkassabetrieb an eine regierungsrätliche Bewilligung zu knüpfen und eine besondere gesetzliche Sicherstellung für die Spareinlagen zu verlangen. Zu diesem Zwecke wurde im Einführungsgezet zum ZGB folgender Art. 231 aufgenommen:

„Zur Sicherung der Spareinlagen bei solchen Kassen, für deren Verpflichtung weder Kanton noch Gemeinden haftbar sind, besteht an deren Aktiven von Gesetzes wegen ein Pfandrecht in folgendem Umfang:

- a) Als Spareinlagen gelten alle Einlagen auf Sparbüchlein, Spar-Einlagebuste, die in ein- oder mehrmaliger Einlage im ganzen die Summe von 4000 Fr. nicht übersteigen.
- b) Von dem Pfandrecht werden die Werttitel (Grundpfandtitel, Obligationen, Schuldscheine) ergriffen, die von den Sparkassen in besondere Verwaltung und Verwahrung genommen werden müssen.

Diese Werttitelbedingung muß unter Berücksichtigung der vorhandenen Garantien und Reserven jederzeit in einer Höhe gehalten werden, die den Sparguthaben hinreichende Sicherheit darbietet.

Das Vorhandensein und die Vollständigkeit dieser Bedingung der Sparguthaben unterliegt der staatlichen Kontrolle.

Der Regierungsrat erläßt über die Organisation und Ausführung dieser Kontrolle die nötigen Verfügungen und ist berechtigt, Sparkassen und ähnliche Institute oder Geschäfte mit Spargelverkehr, die diesen Bestimmungen nicht Genüge leisten, das Recht zur Annahme der Spargelder zu entziehen.“

Gestützt auf diesen Paragraphen und nachdem eine regierungsrätliche Spezialkommission einen entsprechenden Entwurf erstellt hatte, erließ der Regierungsrat unterm 4. Januar 1912 eine Sparkassaverordnung, die u. a. folgenden Passus enthielt:

„Inhaber von Fabriksparkassen, sowie auch diejenigen öffentlichen Sparkassen, für welche keine unbeschränkte Garantie des Kantons oder der Gemeinden besteht, haben für den vollen Betrag der Einlagen bei der Glarner Kantonalbank gute Wertchriften zu deponieren.“

Als nun die Darlehenskasse Näfels im Dezember 1929 die Bewilligung zum Sparkassabetrieb nachsuchte, erklärte der Regierungsrat, nur unter der Voraussetzung entsprechen zu wollen, daß die Kasse Wertchriften im Betrage von 50,000 Fr. bei der Direktion des Innern deponiere. Wie keine neue Raiffeisenkasse, so war auch diejenige von Näfels natürlich nicht mit 50,000 Fr. Wertchriften „auf die Welt gekommen“ und wandte sich, in die Unmöglichkeit versetzt, die gestellte Bedingung zu erfüllen, an den Verband. Dieser intervenierte schriftlich und mündlich bei der Direktion des Innern und machte auf den Widerspruch zwischen Gesetz und Verordnung aufmerksam und erklärte sich bereit, bis zum Zeitpunkt, wo die Kassen durch eigene Werttitel die gesetzliche Bedingung leisten könne, schriftliche Garantie für die Spareinlagen der Kasse übernehmen zu wollen. Die Regierung zog hierauf ihren ersten Bescheid in Wiedererwägung und gestattete die Aufnahme des Sparkassabetriebes auf Zusehen hin, ohne aber grundsätzlich auf das Titeldotum zu verzichten. Gleichzeitig übernahm der Verband die im GG ebenfalls vorgesehene Kontrollaufgabe. Im Frühjahr 1931 erstattete der Verband der Direktion des Innern Bericht über die vorgenommene Kontrolle und stellte insbesondere fest, daß die Kasse in allen Teilen den gesetzlichen Sparkassabestimmungen Genüge leistete. Damit gab sich aber der Departementsvorsteher nicht zufrieden, sondern verlangte, für den vollen Betrag der Spareinlagen von Fr. 42,849 Wert-

Schriftenhinterlage bei der Glarner Kantonalbank. Er glaubte sich zu dieser Forderung offenbar um so mehr berechtigt, als andere seit 1912 entstandene Sparkassabetriebe (so auch Filialen von Großbanken) sich nie geweigert hatten, die zu Unrecht verlangte Titeldeckung zu leisten. Ueberrascht von der neuerlichen Forderung wandte sich die Kasse wiederum an den Verband. Ohne fast sämtliche Hinterlagen und Schuldscheine herauszugeben, war es ihr unmöglich, dem Gesuche zu entsprechen, und es entstand die Frage, ob die Kasse unter diesen Umständen den Betrieb überhaupt fortsetzen könne. Eine neue Eingabe des Verbandes an das Departement des Innern blieb erfolglos und es war nur noch der Rekursweg an den Gesamtregierungsrat und im Falle eines negativen Entscheides ein evtl. in Aussicht genommener staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht offen.

In einer längeren Rekurseingabe setzte der Verband die Sachlage nochmals auseinander, bestritt für die Darlehenskasse Näfels die Möglichkeit, der regierungsrätlichen Forderung entsprechen zu können, und verlangte Aufhebung der Verfügung der Direktion des Innern. Zu diesem Zwecke wurde u. a. folgendes ausgeführt:

1. Art. 231 des GG erwähnt in lit. b, daß für die Spezialdeckung der Spargelder, Grundpfandtitel, Obligationen und Schuldscheine in Betracht kommen, die von den Kassen selbst in besondere Verwaltung u. Verwahrung genommen werden müssen; die weiter gehende Forderung in der regierungsrätlichen Verordnung vom 4. Januar 1912 geht über den Gesetzeszert hinaus.
2. Die Darlehenskasse Näfels hat die Zweckbestimmung, die gesammelten Gelder zu benützen, um die Kreditbedürfnisse ihrer Mitglieder in der eigenen Gemeinde zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu befriedigen. Sie kann deshalb die fremden Mittel nicht zu Wertchriftenkäufen verwenden, sondern muß sie auf Grundpfand- und andere Darlehen ausleihen. Diese Konti erfahren durch Rückzahlungen und Neuzugänge öfters Mutationen, so daß es höchst umständlich wäre, wenn die Kasse ihre Titel nicht selbst verwalten und aufbewahren könnte.
3. Soll die Kasse sich nicht selbst aufgeben, so ist es ihr auch aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses unmöglich, den größten Teil des Hinterlagendossiers einem andern Geldinstitut auszuliefern.

Die glarnerische Regierung beauftragte hierauf den Stellvertreter der Direktion des Innern, Dr. R. Gallati, mit der Prüfung der Beschwerde. Auf Grund eines einläßlichen Gutachtens kam derselbe dazu, der Regierung Gutheißung des Rekurses zu empfehlen, in welchem Sinne dann auch der Gesamtregierungsrat unterm 3. Juni 1931 Beschluß faßte. Gleichzeitig wurde auch die Wiedererwägung der Verordnungsvorschrift vom 4. Januar 1912 beschlossen und eine Kommission bestellt, welche einen dem Gesetz entsprechenden Entwurf auszuarbeiten hat.

In der Begründung zur Beschwerdegutheißung führte Regierungsrat G. u. a. aus:

„Der angefochtene Entschluß des Regierungsrates vom 4. Januar 1912, wonach die Werttitel der Glarner Kantonalbank zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann unseres Erachtens in zweifacher Richtung nicht aufrecht erhalten werden. Einmal hat der Regierungsrat mit diesem Beschluß seine Kompetenzen überschritten. Schlußartikel 57 des ZGB schreibt vor, daß solche Bestimmungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung und unter Genehmigungsvorbehalt des Bundesrates erlassen werden dürfen. Nach unserer Verfassung übt die gesetzgebende Gewalt die Landsgemeinde aus, der Regierungsrat ist nur Vollziehungsbehörde. Die angefochtene Vorschrift hätte demnach durch die Landsgemeinde erlassen und vom Bundesrat genehmigt werden müssen, was beides nicht geschehen ist. Ein Beschluß einer Verwaltungsbehörde, der im Widerspruch steht zu einer vom zuständigen Gesetzgeber erlassenen Bestimmung, muß von vornherein nach allgemeinen Rechtsregeln als ungültig erklärt werden.“

Die regierungsrätliche Vorschrift der Depomerung der Wertchriften bei der Glarner Kantonalbank widerspricht auch dem eigentlichen Charakter des gesetzlichen Pfandrechts, wie es in Art. 57 des Schlußartikels zum ZGB umschrieben ist, indem das gesetzliche Pfandrecht gerade vom Erfordernis der Besitzübertragung ausdrücklich befreit erklärt wird, während der Regierungsrat diese Besitzübertragung verlangt.“

Nach Durchschreitung eines ziemlich dornenvollen Weges, wobei eine fast 20 Jahre bestandene und applizierte Verordnung durchbrochen werden mußte, konnte die Darlehenskasse Näfels endlich die gesetzsmäßige Konzession zum Sparbetrieb erhalten. Erfreulich bei diesem Ausgang aber ist, daß die Regierung sich nicht scheute, einen von ihr begangenen Irrtum ausfluchtlos zu korrigieren. Sie hat sich damit auf den dauernd einzig haltbaren Weg strengen Rechtsempfindens gestellt und ihr Ansehen nur gestärkt. Möchten auch andere Behörden ebenso sachlich urteilen und ihr Prestige erhöhen!

Stille Freuden.

Kannst du kein Paradies durch'schreiten,
Schaff' dir ein Glück aus . . . Kleinigkeiten.

(Plauderei eines Raiffiers.)

Bei der Gründung unserer Raiffeisenkasse schien nicht eitel Freude auf das Geburtstagskind. Um die Wiege standen gegen zehn andere und lebenserfahrenere Geschwister — Lokalbanken, Agenturen, Einnehmereien —, die den neuen Ankömmling mit schiefen Augen voller Mißgunst anfaßen. Man wollte das neue Kind sofort nicht ganz gesund erklären, schob ihm eine alltägliche Krankheit unter die kleine Decke: die garstige Politik. Aber das liebe Kind war gar nicht von diesem Fieber befallen. Schon in der konstituierenden Sitzung, sagen wir beim Geburts- oder Taufschmaus, da gab man's zu Protokoll, daß dieses neue Ding mit dieser alten Krankheit nichts zu tun habe. Und das liebe Kind wuchs bei gesunder Kost gut auf. Leute von rechts und links brachten ihre Sparbägen dem jungen Geschöpf, Gelder von drei religiösen Bekenntnisse floßen ihm zu. Das Kind gedieh, wuchs von Jahr zu Jahr. Die Männer, die es aus der Taufe gehoben, erleben bei jeder Zusammenkunft eine stille Freude an den entsprossenden „Göttkind“.

„Ams Geld, da wird geläutet und geschellt“, so hat mein Vater bei Gelegenheit gesagt. Unsere Männer vom Vorstand der Darlehenskasse treten im Jahre 7—8 Mal zusammen. Der Weg ist nicht für alle Herren nah; jeder trachtet aber, daß er kommen kann. Wir sind meistens vollzählig beisammen. Man erlebt gegenseitig stille Freuden, wenn selbst im strengen Heuet die Vorstandsmitglieder alle den unbezahlten Weg zur gemeinsamen und idealen Arbeit finden. Unbezahlt eine Arbeit verrichten, das ist in der heutigen Zeit doppelt hoch anzurechnen. Wahrlich, die Chargierten einer Raiffeisenkasse sind keine — Sautiemenjäger!

Ein Mann aus dem Dorfe bezog seine Gelder für einen Neubau beim Herrn Bankdirektor der Residenz. Er war ein Schulkamerad zu ihm. Die Freundschaft vermochte dies, trotzdem sonst in Geldsachen die Freundschaft und die Gemütlichkeit gewöhnlich aufhört. Und der gute Mann erklärte mir einmal, daß er trotz der Freundschaft seine Darlehen recht hoch verzinsen müsse. Ich erklärte ihm: „Sie kämen bei uns um ¼ bis ½% besser weg.“ Nach drei Tagen treffe ich diesen Herrn per Zufall in der Stadt. Er lädt mich zu einer Flasche ein. „Ich muß Ihnen recht dankbar sein, denn als ich gestern meinem befreundeten Bankdirektor von Ihrer Offerte sprach, da reduzierte er mir sofort den Zinsfuß meiner Darlehen um ein halbes Prozent.“ Mit diesen Worten trank der Mann aus dem Dorfe auf mein Wohl. — Eine stille Freude, auch wenn unser Geschäft kein Geschäft gemacht.

Späte Abendstunde. Die Hausklingel geht. Ein junger Herr wünscht mich zu sprechen. Er kommt aus der Stadt, die keine Raiffeisenkasse hat. Als Hotelangestellter hat er in freier Zeit den „Raiffeisenboten“ etwas studiert; seine Verwandten auf dem Lande sind Mitglieder von Darlehenskassen. Der junge Arbeiter macht eine Spareinlage und bittet, daß man ihn auch als Mitglied unserer Kasse aufnehme, denn er freue sich jetzt schon, einer Generalversammlung einer Kasse beizuwohnen, die auf solche Grundsätze aufgebaut. — Und glauben Sie nicht, daß ich an jenem Abend mit einer stillen Freude zur Ruhe gegangen?

Ein Kassamitglied im nächsten Weiler draußen ist als Bauer voll Arbeitseifer bekannt. Sein Verkehr mit der Kasse ist recht vorbildlich. Aber eines tut er nicht gern: er scheut die Arbeit mit der Feder. Nicht, daß er das nicht könnte. „Schreiben Sie mir noch dieses oder jenes Gesuch schnell“, das kommt öfters als Bitte bei einem Kassabesuch vor. So eine kleine Bereitwilligkeit, die macht man ja gern, auch wenn keine Tarife in Anschlag kommen.

Am einem Herbstnachmittag hält ein Fuhrwerk vor meinem Hause. Einige Harassen Tafellobst werden abgeladen. Die Fracht war von diesem Bauern, dem ich einige Dienste tat. Eine stille Freude wiederum.

Und solch stille Freuden, solch stille Glücksstunden bringt der Alltag in die bescheidene Stube eines Raiffiers der Raiffeisenkasse. Ob das „Paradies“ eines Großbankiers dieses frohe Glück an kleinen Dingen auch kennt? — Schaffen wir uns daher

öfters solch stille Glückstunden in bescheidenen Verhältnissen. Nur wenn du dir Glück zu verschaffen weißt, wirst du in jeder Lebensform auch zu deinem Glück gelangen. Stilles Glück findet nur seinen Einzug über die Brücke der Güte. Darum schreibt die Dichterin Sr. Angela in einem „Wunsch“:

Ich möchte tausend Sternlein euch entzünden,
Mit liebevoller, mütterlicher Hand,
Dem tiefsten Sehnen goldne Brücken bauen
Zu einem ewigschönen Heimatland!

J. E.

Zentralschweizerischer Unterverband.

Der rührige Unterverband der zentralschweizerischen Raiffeisenkassen hielt seine Herbsttagung am 26. November im Hotel „Union“ in Luzern ab. Der Vormittag war der Instruktion der Kassiere gewidmet, während auf den Nachmittag die allgemeine Versammlung der Delegierten anberaumt war.

Präsident Kälin, Lehrer in Buochs, konnte am Vormittag eine stattliche Zahl von Kassieren begrüßen, denen Verbandsrevisor Büchler die Neuerungen der jüngst erschienenen Buchhaltungsanleitung erläuterte; anschließend waltete eine eifrige Diskussion, die hauptsächlich von den Herren Seeberger, Walters, Isenegger, Rothenburg, und Müller, Kriens, benützt wurde. Das weitere Referat über Abschlußtechnik und Fehlerfuchen wurde der vorgerückten Zeit wegen auf den Nachmittag verschoben. Revisor Büchler brachte dann am Nachmittag in anschaulicher Weise dieses Thema zur Behandlung und schilderte, wie man am zweckmäßigsten den verschiedenen Lücken der Buchungsfehler auf den Leib rückt. Hauptsache ist dabei planmäßiges Vorgehen und Fertigmachen einer Kontengruppe nach der andern.

Die Haupttagung für die Delegierten, die in erfreulicher Zahl eingetroffen waren, wurde anschließend vom Vorsitzenden eröffnet. Er begrüßte insbesondere den Präsidenten des Aufsichtsrates des schweizerischen Verbandes, Herrn Oberrichter Dr. Stadelmann. Aktuar Lehrer Baumeler, Buttisholz, verlas hierauf das vortrefflich abgefaßte Protokoll der Frühjahrstagung, das einmütig genehmigt wurde.

Als neues Mitglied des Unterverbandes konnte die Kasse Reubühl aufgenommen werden. Möge sie sich im Kranze der zentralschweizerischen Kassen ebenfalls kräftig entwickeln!

Bankenkontrolle und Raiffeisenkassen bilden das Thema des Referates von Verbandsrevisor Bernhart. Neutrale fachmännische Kontrolle ist für jedes Geldinstitut eine Notwendigkeit. Es ist wünschenswert, daß der Staat nach dieser Richtung Vorschriften aufstellt, dagegen sollen die Revisionen nicht durch ihn selbst, sondern durch unabhängige Treuhänderstellen oder Revisionsverbände vorgenommen werden. Der Referent betonte, daß Verband und Kassen der staatlichen Aufsicht über das Sparkassenwesen gemäß Art. 57 der Einführungsbestimmungen zum BGB sympathisch gegenüberstehen. Bisher haben 15 Kantone solche Bestimmungen erlassen. In 4 Kantonen wird die Verbandsrevision als staatliche Inspektion anerkannt. Ein luzernisches Sparkassengesetz kann von den Raiffeisenkassen nur begrüßt werden. Uebergehend zum Revisionsystem der Darlehenskassen schilderte er vorab die Wichtigkeit der statutarischen Bestimmungen über den beschränkten Geschäftskreis und die nur an ortsansässige Mitglieder zulässige Darlehens- und Kreditgewährung gegen vollwertige Sicherstellung, die also Spekulationen und Blanko-Kredite ausschließt. Diese Bestimmungen vorab sichern eine einfache und übersichtliche Geschäftsführung. Von Bedeutung ist auch die Vermeidung des Wechselverkehrs und die Vorschrift, den gesamten Bankverkehr mit der Zentralkasse zu unterhalten. Dadurch würden auffällige Geschäfte bekannt, und man wäre in der Regel beizeiten in der Lage, größere, statutenwidrige Unternehmungen abzubremfen.

Als örtliche Kontrollinstanzen wirken bei unsern Raiffeisenkassen Vorstand und Aufsichtsrat. Von Vorteil ist dabei das einfache, übersichtliche Buchhaltungssystem. Als übergeordnete Revisionsinstanz wirkt sodann der Verband, der durch seine Revisionen periodische und gründliche Geschäftsprüfungen durchführt. Sieht man die Gesamtheit der Kontrollen bei unseren Raiffeisen-

kassen in Betracht, so darf man jagen, das Kontrollsystem halte strengen Anforderungen stand. Wenn die Raiffeisenbewegung erfreulicherweise andauernd gute Fortschritte mache, so sei dies den gesunden und soliden Grundsätzen zu verdanken, auf denen die Raiffeisenkassen und der Verband sich aufbauen.

In der anschließenden Diskussion wurde auch Auskunft über den Stand des Verbandes verlangt, worüber der Präsident des Aufsichtsrates, Oberrichter Dr. Stadelmann, auf Grund jüngster Revisionen nur Günstiges berichten konnte. Seine einläßlichen Ausführungen über den Stand der Zentralkasse gaben den Anwesenden die Gewißheit, daß nicht nur die einzelnen Kassen, sondern mit ihnen auch die Zentralkasse nach soliden Grundsätzen verwaltet werden.

Nachdem auch noch über einige grundsätzliche Punkte der Statuten, insbesondere über die Gewährung der Darlehen ausschließlich an Mitglieder, eine eingehende Diskussion gewaltet hatte, konnte der Vorsitzende die inhaltreiche Tagung unter bestem Dank an die Teilnehmer schließen.

—t.

St. Gallischer Unterverband.

Wie gewohnt hatten sich auch dieses Jahr die Delegierten der st. gallischen Raiffeisenkassen in stattlichem Aufmarsch zur ordentlichen Unterverbandstagung eingefunden. 145 Vertreter von 60 Kassen waren am 2. Dezember in dem erstmals als Konferenzort gewählten St. Margrethen zusammengekommen. Der fröhl. Willkommgruß des Versammlungsleiters, Hrn. Präsident Liner, galt vor allem der bereits im Jahre 1907 gegründeten, heute über 100 Mitglieder starken Ortskasse St. Margrethen und ihren rührigen leitenden Organen.

Nachdem durch die Ernennung der Herren Eisenring, Niederhelfenschwil, Meier, St. Margrethen, und Studach, Mörschwil, das Tagesbureau ergänzt war, nahm die Versammlung das gehaltvolle Protokoll von Aktuar Federer entgegen und genehmigte anschließend die vorgelegte, mit einem Aktivsaldo von Fr. 3856.— abschließende Jahresrechnung pro 1930. In seinem eingehenden Jahresberichte erinnerte der Vorsitzende an die andauernd starke Geldflüssigkeit, welche auch bei den Raiffeisenkassen zu Zinsrückgängen bei Schuldnern und Gläubigern führte. Sämtliche st. gallischen Raiffeisenkassen haben sich im abgelaufenen Jahre in aufsteigender Linie bewegt und stehen in solider Verfassung da. Von 8596 ist die Mitgliederzahl auf 8805 gestiegen. Die Bilanzsumme hat sich durch einen Zuwachs von Fr. 64 Millionen auf 80,9 Millionen Franken erhöht, die Spareinlegerzahl beträgt rund 33,000 und ein Reingewinn von Fr. 222,000 erweiterte die Reserven auf Fr. 2,425,000. Mehr und mehr macht sich wie anderwärts, wo dichte Netze von Raiffeisenkassen bestehen, die zinsfußregulierende Wirkung der Darlehenskassen bemerkbar, was der Landbevölkerung ein Ansporn sein soll, nicht nur die bestehenden Kassen tatkräftig zu unterstützen, sondern auch dafür zu sorgen, daß nach und nach jede Landgemeinde zu einer raiffeisenischen Dorfkasse kommt. Einhellig wurde sodann die im Frühjahr 1931 gegründete Darlehenskasse Murg in den Unterverband aufgenommen, wodurch (bei 91 politischen Gemeinden) die Kassenzahl auf 67 ansteigt. Die ordentliche Erneuerungswahl des Vorstandes ergab die ehrenvolle Bestätigung der bisherigen Mandat inhaber: Liner, Präsident, Andwil; Federer, Aktuar, Rorschacherberg; Pfarrer Scheffold, Haggenschwil; Kantonsrat Looser, Alt St. Johann, und Pfiffner, Mels. Entgegen einem, auf Anregung der letztjährigen Versammlung vom Vorstand gestellten Antrag zur Einsetzung einer Rechnungscommission wurde stark mehrheitlich beschlossen, davon Umgang zu nehmen.

Damit waren die geschäftlichen Traktanden erledigt und es verbreitete sich Verbands-Sekretär Heuberger in ¼stündigem Vortrag über den „eidg. Pfandbrief“. Teilweise aus der schon im Jahre 1879 aufgeworfenen Idee zur Schaffung einer eidg. Hypothekbank hervorgegangen, ist nach wechselvollem Schicksal und weitläufigen Beratungen im Februar 1931 das eidg. Pfandbriefgesetz in Kraft getreten. Es soll nach den Intentionen des Gesetzgebers dem Hypothekemarkt viel, langfristiges und billiges Geld zuführen. Zwei Pfandbriefzentralen mit Sitz in Zürich geben serienweise Obligationen mit wenigstens 15jähriger,

höchstens aber 40jähriger Laufdauer aus und verwenden dieses Geld, um kreditbedürftigen Hypothekarinstituten gegen Verpfändung von Grundtiteln Darlehen mit ebensolcher Festdauer zu gewähren. Direkter Verkehr zwischen Pfandbriefbank und Hypothekarschuldner kommt in der Regel nicht in Frage, was für den Schuldner kreditverteuernd wirkt. Die Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken hat bisher für 20 Mill. Fr. Pfandbriefe ausgegeben, diejenige der übrigen Banken für 92 Millionen Fr., und zwar fast durchwegs zum Satz von 4 Prozent. Brachte der Pfandbrief ein bei der geringen sonstigen Emissionstätigkeit des laufenden Jahres willkommenes Anlagepapier auf den Markt, so darf andererseits für den Hypothekarmarkt keine umwälzende zinsverbilligende Wirkung erwartet werden. Erst wenn einmal der Markt stark mit diesem neuen Kreditinstrument durchsetzt ist, besteht für die Schuldner die Möglichkeit einer Verbilligung des erststelligen Hypothekarkredites, der übrigens schon bisher ohne Pfandbrief in der Schweiz am vorteilhaftesten befriedigt worden ist. Unser Verband ist bei der Pfandbriefzentrale der Hypothekar-Banken beteiligt und im 15gliedrigen Vorstand durch Direktor Stadelmann vertreten.

In einem zweiten Vortrage orientierte der Verbandssekretär über die heutige, ganz außerordentliche Geldmarkt Lage und die sich daraus ergebenden Zinssätze. Wie die Schweiz während des Weltkrieges die vielbeneidete Friedensinsel gewesen ist, so ist sie heute das vielbeachtete kleine Land im Herzen Europas mit sehr soliden Währungsverhältnissen, gesundem Bankwesen, ausgeglichenem Staatsbudget und sehr niederen Zinssätzen. Ist der gute Währungsstand durch eine Golddeckung von über 150% für die im Umlauf befindlichen Banknoten ausgewiesen, so die Zahlungsbereitschaft der Banken durch eine jederzeit verfügbare Giro Guthaben von rund 1 Milliarde Fr. bei der Nationalbank. Mit ihrem niedersten z. St. bestehenden offiziellen Diskontsatz von 2% wird auch die Geldflüssigkeit unseres Landes drastisch zum Ausdruck gebracht. Uebergehend zu der Zinsfußentwicklung der letzten Monate, konstatiert der Referent eine gewisse Stabilisierung des Obligationensatzes um 4% herum, identisch mit der Rendite der ersten festverzinslichen Schweizerwerttitel. Da vorläufig keine Aussichten auf namhafte Geldmarktveränderungen vorliegen, werden für die st. gallischen Kassen folgende Zinsfußnormen für das erste Semester 1932 genannt: Obligationen 3¾ bis 4%, Sparkasse 3½ bis 3¾%, Konto-Korrent 3 bis 3¼%. 1. Hypotheken: 4½, nachgehende 4¾%, Bürgschaftsgeschäfte 4¾ bis 5%, Viehpfanddarlehen: 4¾%. Mit definitiven Beschlüssen soll jedoch bis nach Neujahr zugewartet werden.

Den Referaten folgte eine rege Diskussion. Kantonsrat Scherer, Niederhelfenschwil, ist der Auffassung, die Pfandbriefvorlage sei durch die Banken der ursprünglichen Zweckbestimmung etwas entfremdet worden. Zur allgemeinen Lage hält er Besonnenheit und Ruhe, wie in den Augusttagen 1914, für das beste, lehnt in seinem Gedankengang die gelegentlich wieder auftauchende Postsparkassaidée als unannehmbar ab und empfiehlt Anpassung der Gläubigerzinsätze an die derzeitigen Geldmarktverhältnisse. Kantonsrat L enh e r r, Waldkirch, stellt auffallend hohe Liegenschafts-Belehnungen appenzellischer Geldinstitute, die in st. gallischen Bauerngemeinden Geschäfte machen wollen, fest. Kassier Meyer, Lübach, erkundigt sich, unter Hinweis auf die Engagements der Kantonalbank, ob die Zentralkasse bei der zusammengebrochenen Bank in Genf auch Guthaben unterhält. Präsident Albrecht, Mels, ersucht den Unterverbandsvorstand, die Möglichkeit besondern Entgegenkommens bei der Materialbelieferung von Neugründungen zu prüfen.

Zu den gefallenem Voten wird vom Vorsitzenden und dem Referenten bemerkt, daß die Zentralkasse mit der Bank in Genf nie in geschäftlichen Beziehungen gestanden habe, und daß hinsichtlich der Liegenschaftsbelehnungen besonders im Hinblick auf den möglichen Preisrückgang landwirtschaftlicher Produkte solide Grundätze nicht durch unsolide Praktiken auswärtiger Banken vertauscht werden dürfen. Die Anregung Albrecht wird zur näheren Prüfung entgegengenommen.

Verbands-Sekretär Heuberger macht die Mitteilung, daß von seiten des Justiz-Departements Stellungnahme zu einer im

Bericht der staatswirtschaftlichen Kommission angeregten Revision des Kant. Sparkassengesetzes gewünscht wurde, und zwar hinsichtlich einer evtl. Erweiterung der Deckungspflicht auf 6000 Fr. und einer schirmkastenähnlichen Aufbewahrung der Sparkassadeckung. Die Erwägungen des Botanten, wonach eine Ausdehnung der Deckungspflicht auf höchstens 5000 Fr., unbekümmert, ob der Betrag durch Zins- oder Kapitalzuwachs entstanden, als gerechtfertigt befunden, eine schirmkastenähnliche Aufbewahrung der Titel aber vorab aus verkehrstechnischen Gründen durchaus abgelehnt wird, finden die Zustimmung der Versammlung, ebenso eine Anregung Federer, Rorschacherberg, bei dieser Gelegenheit das Departement um Herabsetzung der Gebühren für die Inspektionen des staatlichen Revisors zu erfuchen; 30—40 Franken für einen nur 1—2 stündigen Besuch werden als zu hoch bezeichnet.

Namens der Ortskasse dankt in Verbindung des Vorstandspräsidenten Herr Vizepäsident Meier für die Anberaumung der Tagung nach St. Margrethen und erinnert dankbar an die Mithilfe des Verbandes und der Herren Lehrer Guntli und Präsident Egli beim Aufbau der nun im 25. Geschäftsjahr stehenden Kasse.

Nach 3½stündigen Verhandlungen schloß der Vorsitzende die wiederum sehr anregend und belehrend verlaufene Tagung mit dem Wunsche zu einer noch weiteren Ausdehnung des Kassanetzes, speziell in dem leider noch schwach besetzten Rheintal.

Von den Kassenstunden auf dem Lande.

(Korr.)

(Wir geben dieser, nicht aus Kassierkreisen stammenden Korrespondenz Raum, ohne mit dem Inhalt völlig einig zu gehen. Vielleicht meldet sich vorerst noch ein aktiver Kassier zu dieser Frage zum Wort. Die Redaktion.)

Bei unsern Ausführungen denken wir an die (meist ländlichen) Darlehenskassen mit einem Umsatze von weniger als 2 Millionen Fr. Die große Zahl ihrer Kassiere haben als Angehörige irgendeines Berufes ein vollgerichtet Maß täglicher Arbeit und Pflichten zu erfüllen, zu denen sich ihr Kassieramt als nebenamtliche Tätigkeit gesellt und sie nochmals für eine ganze Anzahl Wochenstunden mit weiteren verantwortungsvollen Obliegenheiten belastet. Neben diesem allem ist aber der „Raiffeisenkassier“ auch ein Mensch; er soll sich auch seiner Familie und dem Hauswesen widmen können und noch Zeit zu vernünftiger Erholung und Ablenkung finden. Im Rahmen der 48-Stunden-Woche läßt sich das allerdings meistens nicht unterbringen, denn zu oft geht's bis 10 und 11 Uhr abends, und verlangt es das eine oder andere Mal nicht die Kasse, so sind es dann die übrigen sich inzwischen anammelnden Pflichten. Da heißt es, die Zeit ausnützen, und dazu kommt man nur, wenn man sie auf eine Weise einteilt, die rationelles Arbeiten ermöglicht. Ein Punkt davon aber ist die Festsetzung bestimmter Kassenstunden für den Verkehr mit der Kundschaft.

Denn nicht nur da, wo der Kassier dank besonderer Umstände untertags oder an gewissen halben Tagen auf seinem Bureau sein kann, ist die Festsetzung gewisser Besuchszeiten eine Annehmlichkeit. Sie ist vielmehr in den kleineren bis mittleren Landkassen, wo der Kassier meist nur abends zu Hause ist, eine unbedingte Notwendigkeit. In ausgiebiger Weise Zinsen rechnen, Uebertragungen oder Korrespondenzen erledigen kann man unmöglich, wenn man alle Augenblicke zur Unterbrechung der begonnenen Arbeiten genötigt wird und jeder Besucher seinen geschäftlichen Begehren noch mehr oder weniger lange private Erörterungen an den Freund Kassier beizugeben hat. Wenn aber der Verwalter von den sechs Wochenabenden drei, und, wenn er glaubt, es gehe absolut nicht anders, noch am Sonntagvormittag eine Stunde, seinen Besuchern zur Verfügung stellt, gibt er auf jeden Fall allen genügend Zeit zur Erledigung ihrer Angelegenheiten. Diese festgesetzten Kassenstunden oder -abende sollen aber für jeden Besucher gut lesbar beim Haus- oder Bureaueingang angeschrieben sein, und wenn einer glaubt, für ihn bilde die Ausnahme davon die Regel, so werde er einmal freundlich aber unmißverständlich eines Besseren belehrt. Was bei den Banken und andern Bureau geht, kann auch auf der Darlehenskasse eingeführt werden.

So kann der Dorfkauffier wenigstens über drei Abende verfügen, ohne stete Störungen gewärtigen zu müssen und sie dann so belegen, daß möglichst gleiche oder ineinandergehende Arbeiten rationelles Ausnützen der Zeit bringen. Es braucht dabei nicht gerade wie bei reund Fröhlich zu sein, der erklärt, die Korrespondenzen lege er etwas zusammen und nehme sie dann gemeinsam eines Morgens von halb 4 bis halb 7 Uhr, es gehe so am leichtesten. Wo alte Gewohnheiten zu unterdrücken sind, hält oft die Einführung solcher Rassenstunden etwas schwer. Nichtsdestoweniger soll es im Interesse der Kasse und der Gesundheit und Arbeitsfreude des Kassiers geschehen. Ihre Notwendigkeit wird jeder Vernünftige begreifen.

Geldmarktlage und Zinssätze.

Die internationale Finanzlage hat in den letzten Monaten Fortschritte in der Richtung einer weitern Verdüsterung gemacht. Abgesehen von der prekären Situation der im Weltkrieg unterlegenen Staaten hat der Sturz des neuerdings ins Wanken gekommenen englischen Pfundes weite Wellen geworfen und die ungünstige Weltwirtschaftslage weiterhin verschärft. Hoffnungen auf immer neue Konferenzen der Finanzgrößen und ersten Politiker werden nach kurzem Aufhellen wieder jäh zerstört. Die „von Aft zu Aft“-Politik wird fortgesetzt und erst vereinzelt wagen sich kompetente Persönlichkeiten mit radikalen Sanierungsvorschlägen an die Öffentlichkeit. So der amerikanische Senator Borah, der offen für eine Streichung der Kriegsschulden eintritt, ohne die Rechte Frankreichs und Belgiens auf Ersatz der effektiven Kriegsschäden außer acht zu lassen. Solange dieser vernünftige Vorschlag an maßgebender Stelle kein kräftiges Echo findet, und damit das immer tiefer dringende Mißtrauen keinem gegenseitigen Vertrauen Platz macht, kann eine durchgreifende Besserung im Wirtschafts- und Finanzwesen nicht erwartet werden.

Wie die Schweiz während des Weltkrieges die vielbeneidete Friedensinsel im Herzen Europas war, so ist sie in der Gegenwart das im allgemeinen Finanzmarasmus hervortretende kleine Land mit gesunder Währung, ausgeglichenem Staatsbudget, einem mit wenig Ausnahmen aufrecht stehenden Bankwesen und normalem Geldverkehr. Die Golddeckung für die im Umlauf befindlichen Banknoten hat seit Monaten das dreifache des gesetzlichen Minimums von 40 % überschritten und steht z. Zt. auf zirka 150 %. Trotz namhafter Tilgungsquoten zu Lasten der laufenden Rechnung hat die Eidgenossenschaft in den letzten Jahren Ueberschüsse erzielt und auch in den Kantonen hat die Schuldenabtragung Fortschritte gemacht. Wenn auch die Rückschläge der Weltwirtschaftskrisis nicht spurlos vorübergegangen sind, vielmehr die immer höheren Zollmauern des Auslandes den Export stark beeinträchtigen, war es doch bisher möglich, die Arbeitslosenziffern niedrig, im Verhältnis zum Ausland sehr niedrig zu halten. Diesen Umständen und der soliden Verfassung der Geldinstitute, aber auch der Besonnenheit des Publikums verdankt unser Land die verhältnismäßig ruhige Fortentwicklung inmitten der von Finanzstürmen umtobten Nachbarstaaten.

Eine Folge dieser Tatsachen ist die nun seit bald zwei Jahren andauernde Geldflüssigkeit mit den niedern Zinssätzen. Bei vorübergehenden kleinen Schwankungen hat der schweizerische Geldmarkt auch in den letzten Wochen in seiner leichten Verfassung verharrt und auch die in der Regel erhöhte Anforderungen stehenden Monatsende gingen reibungslos vorüber. Die Nationalbank ist trotz wiederholten Veränderungen der Diskontofätze in den umliegenden Staaten von ihrem Tiefstand von 2 % nicht abgerückt und hat dadurch in schätzenswerter Weise auch im Sinne einer allgemeinen Zinsverbilligung gewirkt. Die bei ihr liegenden unverzinslichen Girogelder, die auf eine sehr weitgehende Zahlungsbereitschaft der schweizerischen Banken schließen lassen, haben am 23. November die Rekordhöhe von einer Milliarde und 14 Millionen Franken erreicht, während schon der Bestand von 247 Millionen zur gleichen Zeit des Vorjahres als reichlich hoch angesehen wurde.

Am Kapitalmarkt bewegt sich die vorübergehend auf 3¾ % gesunkene Rendite der ersten festverzinslichen Werte (Bundesobligationen) um 4 % herum. Das jüngst zur Zeichnung aufge-

legte 4%ige Bundesbahnanleihen von 150 Millionen Fr. wurde überzeichnet, und auch dem neuesten zu gleichem Satz und zu 99.50 aufgenommenen Anleihen von 40 Millionen der Hypothekenbanken-Pfandbriefzentrale war ein ordentlicher Erfolg beschieden. Der Obligationenzinssatz der Banken, der vorübergehend auf 3½ %, im Sommer vereinzelt sogar auf 3 % gesunken war, scheint sich um 4 % herum stabilisieren zu wollen. Die überraschende Forcierung zu 4 % dürfte bei einzelnen Großbanken im Zusammenhang stehen mit den laut Quartalabschluss vom 30. September z. Z. namhaft gesunkenen Bilanzsummen. Vereinzelt wird, wie z. B. seitens luzernerischer Landbanken und im Wallis, Obligationengeld zu dem durch die heutigen Geldmarktverhältnisse nicht gerechtfertigten Satz von 4½ % gesucht. Demgegenüber stehen die meisten Kantonalbanken auf 3½ bis 3¾ %. Der Sparzins variiert bei den kantonalen Instituten zwischen 3½ und 3¾ %; die thurgauische Kantonalbank geht auf 1. Januar 1932 auf 3¼ % zurück.* Im Konto-Korrent ist eine Guthabenverzinsung von 1½ bis 2½ % üblich; unter Banken ein Satz von nur ½ %. Am den Schuldzinsabbau ist es in den letzten Wochen ziemlich still geblieben. Die abwartende Stellungnahme dürfte bis nach Ermittlung der wohl nicht durchwegs voll befriedigend ausfallenden Jahresergebnisse andauern. Die mittlere Linie liegt z. Zt. ungefähr bei 4¾ % für erste, 5 % für nachgebende Hypotheken und 5¼ % für reine Bürgschaftsgeschäfte, wobei oft halbjährliche oder vierteljährliche Verzinsung verlangt und in verschiedenen Kantonen Abschlußprovisionen bei neuen Geschäften gefordert werden. Die Zinssätze sind i. U. etwas höher in der Nord- und Westschweiz als in der Ostschweiz. Bei gleichbleibenden Geldmarktverhältnissen erscheint ein vereinzelt bereits in die Wege geleiteter Abbau der vorstehend genannten Bedingungen um ¼ % gerechtfertigt, um so mehr, als die Durchschnittsverzinsung der Obligationen nun doch zurückgegangen ist.

In Anpassung an die derzeitige Geldmarktlage und die am freien Markt angewandten Sätze lassen sich für die Raiffeisenkassen ungefähr folgende Zinsbedingungen ableiten: Obligationen 3¾ bis 4 % mit 3- bis 5jähriger Laufzeit; Sparkasse 3½ bis 3¾ %, Konto-Korrent 3 bis 3¼ %. Speziell für Obligationen und Spargelder sollte die obere Grenze nur dann überschritten werden, wenn ganz besondere Regionalverhältnisse dazu zwingen. Bei diesen Gläubigersätzen wird es zumeist, und wo nicht besondere Steuerverhältnisse etwas anderes bedingen, möglich sein, auszukommen mit 4½ % für erstrangige Hypothekartitel, 4¾ bis 5 % für nachgebende Hypothekendarlehen und Faustpfandgeschäfte und 5 % für reine Bürgschaftsdarlehen. Bei den Konto-Korrent-Krediten käme eine kleine Semesterkommission hinzu. — Da indessen Veränderungen am Geldmarkt nach Neujahr nicht ganz ausgeschlossen sind, ist es empfehlenswert, definitive Beschlüsse auf den Januar oder Februar zu verziehen.

Wie immer ist bei der Zinsfußfestsetzung zu beachten, daß der Raiffeisengrundsatz der vorteilhaften Schuldnerbedienungs auch mit soliden Geschäftsprinzipien gepaart sein muß, d. h. auf die Deckung der Ankosten und einen bescheidenen Ueberschuß für die Reservefondsäufnung Bedacht genommen werden soll.

Sektionsberichte.

Eine Orientierungsversammlung mit Korreferat. Von den bisher im Berner Oberland abgehaltenen Aufklärungsversammlungen war diejenige vom 15. November im „Bären“ in Schwärzenegg b. Thun wohl die interessanteste. Dazu beigetragen hat vor allem die Anwesenheit eines aktiven Kleinbankverwalters aus der näheren Umgebung.

An der ordentlichen Bürgerversammlung vom Frühjahr 1931 war der Gemeinderat von Unterlangenegg beauftragt worden, eine Versammlung zur Anhörung eines Referates über Raiffeisenkassen abzuhalten, gleichzeitig aber auch einen Korreferenten zu bestellen. Der erste Auftrag war leichter gelöst als der zweite. Nachdem der Verwalter der nächstgelegenen Leib- und Spartasse Steffisburg auf das Gesuch nicht eingetreten war, unterzog sich dann Hr. Notar Schenk, Verwalter der Amtserparniskasse Thun, der Aufgabe, den raiffeisengegnerischen Standpunkt zu vertreten, während Verbands-Sekretär Heuberger das erste Referat hielt.

Rund 150 Mann hatten sich zu der mit etwelcher Spannung erwarteten Versammlung eingefunden. Eine besondere Freude war es, zu beobach-

* Guthaben über 10,000 Fr. bleiben zinslos.

ten, wie sämtliche umliegenden Raiffeisenkassen des Amtes Chun durch einen oder mehrere Vertreter ihre Anteilnahme am eventuellen „Werden“ einer neuen Schwestersektion bekundeten. Buchholzerberg, Schierachern, Somberg, Teuffenthal fehlten ebensowenig wie eine Delegation aus dem entlegenen Eriz. Aus andern Nachbargemeinden, selbst aus Chun, waren Zuhörer erschienen. Gegen halb 2 Uhr wurde die von Hrn. Gemeindepräsident Desch geleitete Versammlung eröffnet. In zirka einstündigem Referat beleuchtete Verbands-Sekretär Heuberger die Notwendigkeit der Selbsthilfe im ländlichen Kreditwesen, erörterte die Anforderungen, die der Bauer an sein Betriebskreditinstitut stellen muß, und verbreitete sich alsdann über das Wesen der schon in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts vom bernischen Regierungsrat Edm. von Steiger befürworteten raiffeisenischen Darlehenskassen. Urteile prominenter Volkswirtschaftler und Bauernführer ergänzten die beweiskräftigen Ausführungen, die in der Einladung gipfelten, sich in Unterlangenegg ebenfalls des zeitgemäßen Selbsthilfegebantens zu bemächtigen.

Anmittelbar anschließend folgte der gedrängt gehaltene Vortrag von Verwalter Schenk, der in nicht sehr nachdrücklicher Weise die Existenzberechtigung der Raiffeisenkassen in der Schweiz und im Ranton Bern bestritt und eine Reihe z. T. bereits im Hauptreferat widerlegte Einwände gegen die Raiffeisenkassen vorbrachte. Speziell äußerte er, wie fast alle Leute, die die Raiffeisenkassen nicht näher kennen, Bedenken gegenüber der Solidität, hielt sodann die Verbandsrevision zu wenig neutral, wies auf Verluste hin, welche die Kassen gemacht hätten, erklärte die Kassen für unzulänglich zur Finanzierung größerer Unternehmen (Gemeindekredite usw.) und machte die sehr interessante Feststellung, man beabsichtige in bernischen Bankkreisen, Mitglieder von Raiffeisenkassen nicht mehr als Bürgen anzunehmen. Schließlich wies er auf die namhaften Vergabungen der Amtersparniskasse hin, für die er sich speziell wehrte, und ersuchte, derselben nicht durch Raiffeisengründungen das Wasser abzugraben. Das Referat von Hrn. Schenk, der sich nicht als scharfer innerer Gegner des Raiffeisengebantens geoffenbart hatte, hinterließ ungefähr den Eindruck des Ausspruchs jenes Bankfaktors, der einmal erklärte: Ein bißchen Recht habt ihr Bauern schon, wenn ihr Raiffeisenkassen gründet, aber wir von den Banken dürfen euch doch nicht Recht geben!

In der anschließenden Diskussion rechnete in erster Linie Hr. Oberst In der mühle, Kassier der Darlehenskasse Schierachern in sehr schlagfertiger und temperamentvoller Weise mit den Argumenten von Hrn. Schenk ab, der nach seinen Ausführungen innerlich den Raiffeisenstandpunkt offenbar gutheißen mußte. Mit einer ganzen Reihe von Beispielen aus der Praxis belegte Hr. In der mühle das absolute Bedürfnis nach Raiffeisenkassen im Oberland, zitierte Fälle, wo sich Lokalbänken wegen der Raiffeisenkassen zu namhaften Zinsreduktionen gegenüber Schuldner herbeiließen, wie sich für mittlere Kapitalbeträge Zinsunterschiede bis zu 100 Fr. pro Jahr für einzelne Schuldner ergeben, und die erst im dritten Jahre stehende Kasse Schierachern bereits einen materiellen Vorteil von wenigstens 3000 Fr. pro Jahr verursache. In sehr ansprechender Weise schilderte er, wie sich bei den Raiffeisenkassen das Geldgeschäft mit warmem Mitgefühl für die Bedrückten und Notleidenden verbinde und oft allein schon die menschenfreundliche, uneigennützigte Beratung Halbverzagte aufrichte und ihnen Selbstvertrauen und Lebensmut zurückgebe.

Spontaner Beifall zeigte, wie sehr Hr. Oberst In der mühle, der sich einmal mehr als überzeugter Raiffeisenmann und Volksmann zu erkennen gab, den Zuhörern aus dem Herzen gesprochen hatte, als er anschließend zur Gründungsstat aufmunterte und auch die staatserkhaltende Bedeutung der Raiffeisenkassen in den Vordergrund rückte. Ebenfalls zustimmend äußerte sich Kassier Stettler, Eriz.

Verbands-Sekretär Heuberger gab seiner Freude Ausdruck, daß einmal ein Bankvertreter Gelegenheit nahm, einen Raiffeisenvortrag anzuhören, und so die Möglichkeit zu einer objektiven Einstellung gegenüber diesen Ergänzungsinstituten besteht, die zu einem großen Teil Gelder sammeln, die den Banken überhaupt nicht zufallen, sondern brach liegen würden. Die in der letzten Verbands-Statistik ausgewiesenen Abschreibungen im Betrage von 72,000 Fr. betreffen fast ausschließlich Amortisationen am Inventar (Kassaschränke etc.). Nirgends so sehr wie im Oberland ist die zinsfußregulierende Wirkung der Raiffeisenkassen wahrnehmbar. Die Drohung der Banken, Raiffeisenkassenmitglieder nicht mehr als Bürgen anzunehmen, darf als malplacierter Blindgänger tagiert werden. Die Tätigkeit der Amtersparniskassen, die an ihren Sitzorten ebenso wohlthätig wirken wie Raiffeisenkassen, verdient lobende Erwähnung, und es haben dieselben, ebenso wenig wie andere solide Institute, wegen dem Aufkommen der Raiffeisenkassen um ihre Existenz zu fürchten. Wenn aber in einzelnen Gemeinden draußen zur Selbsthilfe geschritten wird, soll man das Volk daran nicht hindern.

Nachdem noch der Ortseinnehmer der Amtersparniskasse Bedenken geäußert und Schuhmachermeister Gimmi aus Chun die Raiffeisenkassen als große Errungenschaft des werktätigen Volkes bezeichnet hatte, wurde nach 3½stündiger Debatte die prinzipielle Eintretensfrage für eine Gründung von der Versammlung starfmehrheitlich bejaht und die Anberaumung einer konstituierenden Generalversammlung beschlossen. Sicherlich haben die Ausführungen des Korreferenten das Resultat nicht nahefölig beeinflusst, vielmehr zu einer gründlichen Aufklärung, aus der die Zuhörer seinföhlig die richtigen Schlüsse zu ziehen wußten, wesentlich beigetragen.

Am darauffolgenden 24. November fand mit 67 Mitgliedern die konstituierende Generalversammlung statt. Sie wählte Hr. Alfred Desch zum Präsidenten und übertrug das Kassieramt Hrn. Lehrer Fr. Müller. Den Initianten beste Gratulationen zum Erfolg und dem Benjamin im Oberland ein herzliches Glückauf!

Erstellung und Einsendung der Jahresrechnung pro 1931.

Die leitenden Organe der angeschlossenen Kassen werden h. Z. daran erinnert, daß lt. Art. 12 der Verbandsstatuten alle angeschlossenen Kassen verpflichtet sind, die Jahresrechnung und Bilanz mit den dazu gehörenden Unterbelegen alljährlich bis spätestens 30. März dem Verbandsbureau zur Einsichtnahme und Verwertung für die Verbandsstatistik einzusenden. Für die Kassen der Kantone Aargau, Freiburg, Graubünden und Wallis wird die Einreichungsfrist wegen besondern Zusammenstellungen für die kantonalen Regierungen auf den 15. März vorgerückt. Auch neue Kassen, welche wenigstens 1 Monat in Betrieb sind, haben per 31. Dezember den ordentlichen Abschluß zu machen.

Die vom Kassier fertig gestellte Rechnung soll vorerst von Vorstand und Aufsichtsrat prompt kontrolliert, dann dem Verband eingesandt und erst nachher der Generalversammlung unterbreitet werden. Zuweilen entdeckt der Verband noch Formfehler, die dann rechtzeitig korrigiert werden können, so daß nur genau stimmende Rechnungen zur Vorlage an die Generalversammlung gelangen.

Statutengemäß hat die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung spätestens im Monat April stattzufinden.

Kassabestand am 31. Dezember abends.

Entsprechend oft geäußerten Wünschen der Nationalbank, aber auch aus Zinsersparnisgründen sollen in den letzten Tagen des Jahres keine außerordentlich hohen Barbestände zum bloßen Zwecke, einen hohen Kassabestand in der Rechnung ausweisen zu können, gehalten werden. Sämtliche von den angeschlossenen Kassen bis und mit 31. Dezember abends abgeschickten (aber keine späteren) und mit dem Postabgangsstempel vom 31. Dezember oder 1. Januar versehenen Geldsendungen an die Zentralkasse werden von derselben in letzter Rechnung verbucht.

Zugleich nach dem 31. Dezember abends bei den Kassen vorkommende Barverkehr ist ausnahmslos auf neue Rechnung zu buchen, und es müssen z. B. Schuldzinsen, die in den ersten Tagen Januar eingehen, auf dem Schuldnerbeleg als „verfallen noch ausstehend“ aufgeführt werden.

Gemäß der offiziellen „Begleitung für Vorstand und Aufsichtsrat“ soll der Kassabestand am 31. Dez. abends durch eine Delegation des Vorstandes unter Benützung des Kassaturzweckes ermittelt und so dafür gesorgt werden, daß zwischen dem Effektivbestand vom letzten Jahrestag und dem in der Rechnung ausgewiesenen Kassabestand Übereinstimmung besteht.

Führung des Tagebuches beim Jahresabschluß.

Um die Geschäftsvorfälle des neuen Jahres ungehindert sofort in die Tagebücher eintragen zu können, soll nach dem Eintrag des letzten Postens des alten Jahres eine halbe bis eine ganze Seite für die Abschlußbuchungen (Zinszuschreibung etc.) leer gelassen werden. Im großen Tagebuch ist auf der nächstfolgenden Seite die oberste Linie für den Vortrag der Saldo leer zu lassen, auf der 2. Linie aber bereits der erste Geschäftsvorfall des neuen Jahres einzutragen.

Kontrolle der Stückzinsen.

Um die noch verhältnismäßig oft vorkommenden Irrtümer bei den Stückzinsen möglichst zu vermeiden, ist es angezeigt, daß diese speziell bei besonders großen oder außerordentlich kleinen Gewinnersgebnissen nachkontrolliert werden, ebenso auch die verfallenen, noch ausstehenden Zinsen, und zwar auf dem Schuldner wie auf dem Obligationenbeleg. Am an Hand der Belege die Stückzinsen approximativ nachprüfen zu können, soll in der Randkolonne links der Zinsverfalltag vorgemerkt werden.

Eidgenössische Stempel- und Couponsteuer.

In gewohnter Weise besorgt wiederum der Verband den Einzug der Stempel- und Couponsteuern und liefert dieselben gesamthaft nach Bern ab. Ein besonderes Zirkular, das den Kassen bereits zugestellt worden ist, orientiert über die Ausfüllung der bezüglichen Formulare. Gegenüber früher tritt erstmals eine wesentliche Vereinfachung in der Erstellung des Obligationenbeleges und der Ermittlung des Couponsteuerbetrages ein.

Ausscheidung der Hypothekendarlehen.

Raffen, die als Bodenkreditanstalten im Sinne des eidgen. Stempelsteuergesetzes anerkannt sind (möglichst aber auch die übrigen), sollen für die im Schuldnerkonto figurierenden Darlehen mit ausschließlicher oder teilweiser hypothekarischer Sicherheit einen separaten Schuldnerbeleg erstellen, evtl. bei einem Gesamtbeleg zuerst die Hypothekendarlehen und anschließend die übrigen aufzuführen. Um Irrtümer beim Ausziehen der Kontozahlen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, wenn die betr. Folien des Kontobuches mit „Hyp.“ überschrieben werden, solange noch kein separates Hypothekenschuldnerbuch geführt wird.

Die Herren Kassiere, besonders auch die neuen, werden in ihrem eigenen Interesse höflich eingeladen, sich um selbständige Fertigstellung der Jahresrechnung zu bemühen. Verursacht der erste oder zweite Abschluß zuweilen auch etwas Mühe, so ist damit für künftige Jahresrechnungen vorgearbeitet, und es bringt das Gelingen eines in zäher Ausdauer fertig gestellten Abschlusses um so größere Befriedigung. In außerordentlichen Fällen, die verschiedener Natur sein können, steht indessen nach wie vor Verbandshilfe zur Verfügung.

Das Verbandssekretariat.

Ausländische Besuche.

Wie in den letzten Jahren haben auch im vergangenen Sommer wiederum verschiedene Vertreter aus dem Ausland unsern Verband zu Studienzwecken besucht.

Ende Juli war es Prof. Soynden von der königl. Universität Tokio (Japan), der sich um die Organisation der Zentralkasse wie auch der Lokalkassen interessierte. Im August ließ sich im Auftrag des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums Herr Fahmi Amer aus Kairo mit den Einrichtungen der auch in seinem Lande verbreiteten und von der Regierung unterstützten Darlehenskassen vertraut machen, während einige Tage später Dr. Rodriguez aus Montevideo (Uruguay) auf seiner europäischen Studienreise auch unsern Verband besuchte und speziell für die gezielten Grundlagen des ländlichen Genossenschaftswesens in der Schweiz Interesse zeigte.

Auffallenderweise reisten alle Vertreter im Auftrage ihrer Regierungen, die sich intensiv für die Förderung des genossenschaftlichen Kreditwesens einsetzen, so daß sie sogar einzelnen europäischen Republiken als Vorbild dienen könnten.

Im November erhielten wir den Besuch von Herrn Dir. Luchsing aus Columbus (Nebraska), eines seit Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten im Bankfach tätigen Auslandschweizers. Er sieht — wie einst Raiffeisen und Fr. Eraber — die Not der Landwirtschaft, und sein Mitgefühl und Gerechtigkeitsgefühl wollen Abhilfe schaffen. Er beabsichtigt, die Raiffeisenkassen vorerst unter den Farmern des Staates Nebraska einzuführen, die unter dem Zusammenbruch zahlreicher Banken arg zu leiden haben und trotz ausgeprägter Kreditfähigkeit Bankvorschüsse nur sehr schwer bekommen können. Leider erschwert vorläufig noch die unter dem Druck der Banken entstandene Gesetzgebung diese Selbsthilfeaktion, die für den auch unter der Produktpreisfrennung stark in Mitleidenschaft gezogenen Farmern eine große Wohltat wäre.

Persönliches.

Am vergangenen 29. November hat das Walliservolk den aus dem entlegenen Bergdorf Simplon stammenden, in den besten Mannesjahren stehenden Hrn. Nationalrat Escher in Brig als Staatsrat gewählt.

Mit ihm tritt ein über die Kantonsgrenzen hinaus besterkannter Parlamentarier und Volksmann, ein talentierter, um das sittliche und materielle Wohl das Walliservolkes eifrigst besorgter Führer, aber auch ein aufrichtiger Freund der Raiffeisenkassen, in die Kantonsregierung ein. Die Teilnehmer des in ausgezeichnete Erinnerung gebliebenen Verbandstages 1929 von Zermatt erinnern sich der begeisterten Begrüßungsworte, mit denen Hr. Escher die Schweiz. Raiffeisenmänner im schönen Wallis willkommen hieß und die Darlehenskassenbewegung des Wohlwollens der Regierung würdig erklärte. — Auch unsere herzlichsten Glückwünsche begleiten den ehrenvoll Gewählten in sein neues hohes Amt.

S. S.

Notizen.

Fällig gewordene Anleihenstitel. Titelfälligkeiten per 30. November, 15. Dezember und 31. Dezember 1931.

5 % Eidgenössische Anleihe von 1923; am 15. Dezember 1931.

4½ % Eidgenössische Anleihe, 7. Mobilisationsanleihe, von 1917; am 31. Dezember 1931.

5 % Kanton Aargau von 1919; am 31. Dezember.

4¾ % Kanton Bern von 1915; am 1. Dezember.

5½ % Kanton Bern von 1921; am 1. Dezember.

5½ % Kanton St. Gallen von 1921; am 30. November.

4½ % Crédit Foncier Vaudois, Serie L von 1913; am 1. Dezember.

Diese Titel werden spesenfrei eingelöst vom Verband Schweiz. Darlehenskassen und den ihm angeschlossenen Lokalkassen.

Ein neues Formular. Es kommt oft vor, daß wegen Hinschied von Bürgen oder aus andern Gründen Schuldkonten neu geordnet werden müssen, was eine Rücksprache mit dem Schuldner bedingt. Um ihn zu derselben einzuladen, ist das Avis-Formular Nr. 127 neu erstellt worden.

Ersatzmünzen zu den vom Verbands abgegebenen Dreheb- und Fünftens können von der Materialabteilung des Verbandes nachbezogen werden. Büchlein mit 12 Stiften kosten 40 Rappen.

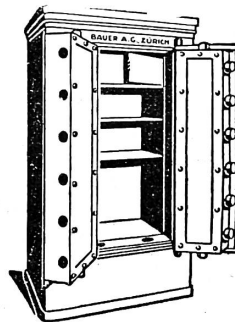
Raffaschränke. Raffen, welche zweckmäßige Qualitätsmöbel anschaffen wollen, seien darauf aufmerksam gemacht, daß sich bei Schränken, die von der Firma Müller in Lengburg geliefert worden sind, wesentliche Fehler gezeigt haben, so daß wir Kaufabschlüsse nicht empfehlen können.

Briefkasten.

Am F. G. in W. Nein. Der Darlehenskassenverein Galgenen (Schwyz) gehört unserem Verbands nicht an. Auch wird finden es auffallend, daß diese Kasse sich bei der heutigen Geschäftslage verhält, für Spareinlagen den überfesten Zinsfuß von 4½ % zu offerieren.

Am L. R. in S. Die nächste Generalversammlung soll nach Ihrer Auffassung die Zinsätze festsetzen. Das ist nun aber ein Geschäft, das nach den Statuten in die Kompetenz von Vorstand und Aufsichtsrat fällt und an gemeinsamen Sitzungen, nicht aber an der Generalversammlung zu erledigen ist. Abgesehen, daß an der letzteren u. d. Beschlüsse heruskämen, die einem soliden Geschäftsgang nicht förderlich wären, können während des Jahres Zinsänderungen notwendig werden, wozu jeweilige Einberufung aller Mitglieder zu weit führen würde.

Am Hrn. B. in R. (Luzern). Sie haben einem Mitglied auf seine Liegenschaft im Werte von Fr. 53,000.— eine Hypothek von Fr. 20,000.— zugesichert. Anstatt einem einzigen Titel von Fr. 20,000.— wurden vom Grundbuchamt nun deren sieben in Teilbeträgen von Fr. 2,000.— und 5,000.— erstellt. Diese Methode ist unzweckmäßig und fast in keinem andern Kanton mehr üblich. Notwendigerweise werden dadurch die Titelherstellungskosten für den Schuldner ganz bedeutend erhöht, für die Kasse aber die Ackerfrist durch die vielen Titel erschwert, und der Kassaschrank unnötig mit viel Papier gefüllt. Weit vorteilhafter ist es, nur einen einzigen Titel von Fr. 20,000.— zu errichten. Der frühere Brauch, mit den vielen kleinen Titeln verschiedene Kapitalisten aufzusuchen und damit eine entsprechende Anzahl Gläubiger und Verfallzeiten zu bekommen und zuweilen „Drückern“ in die Hände zu geraten, wird zweckmäßigerweise verlassen und mit Recht Belehnung bei einem seriösen Geldinstitute oder Gebrüder, Korporationen usw. vorgezogen, um damit auch Rüdigungstiteln auszuweichen.



Feuer- und diebessichere

**Kassen-
Schränke**

modernster Art

Panzer Türen Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen